

## **Mann als „widerlichen Kinderschänder“ bezeichnet**

### **Überschrift bewegt sich im Rahmen der Meinungsfreiheit**

Gedruckt und online berichtet eine Boulevardzeitung unter der Überschrift „Das Geständnis eines widerlichen Kinderschänders“ über einen 38-Jährigen. Der Mann hat gestanden, ein zehnjähriges Mädchen missbraucht zu haben. Er soll zudem in Thailand Kinderpornos mit Erdrosselungsszenen bestellt haben. Die Zeitung veröffentlicht ein Foto des Mannes, auf dem dieser gut erkennbar ist. Ein Leser sieht eine Verletzung des Pressekodex. Vor allem die Überschrift lasse die erforderliche Achtung der Menschenwürde vermissen. Das Bild verletze zudem die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist der Auffassung, dass das kritisierte Foto den Mann nicht in einer entwürdigenden oder ehrverletzenden Situation zeige. Der Mann werde in einem Polizeiwagen weggefahren und sei nur von der Seite zu erkennen. Auch die Ziffer 8 des Pressekodex sei nicht verletzt. Angesichts der Schwere der Tat, dem Missbrauch eines zehnjährigen Mädchens, müssten die Persönlichkeitsrechte des mutmaßlichen Täters hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückstehen. Dies gelte umso mehr angesichts der schrecklichen Einzelheiten der Tat. Es handele sich eindeutig um ein Sexualdelikt und somit um ein Kapitalverbrechen nach Richtlinie 8.1 (Nennung von Namen/Abbildungen). Die Ziffer 13 (Unschuldsvermutung) sei – so die Rechtsabteilung der Zeitung – ebenfalls nicht tangiert. Der Mann habe seine Tat bei Prozessauftritt gestanden. Ergebnis der Gerichtsverhandlung sei die Verurteilung zu einer Haftstrafe gewesen. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Nach Richtlinie 8.1 ist bei der Berichterstattung über Straftaten immer zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Die Nennung des Namens oder die Abbildung von Tatverdächtigen ist ausnahmsweise nur dann gerechtfertigt, wenn diese im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen worden ist. Der Presserat sieht im vorliegenden Fall keines der Ausnahmekriterien gegeben. Auch wenn es sich zweifellos um eine schreckliche Tat handelt, liegen keine besonderen Umstände vor, die die Persönlichkeitsrechte des Täters überwiegen. Dessen Foto hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Einen Verstoß gegen das Gebot der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex sieht der Beschwerdeausschuss nicht. Der Mann hat gestanden, das kleine Mädchen missbraucht zu haben. Berichtet wird über die Aussagen des Angeklagten vor Gericht. Der Leser erfährt, dass der Prozess noch nicht beendet ist. Die Zeitung trennt zwischen Verdacht und erwiesener Schuld. Sie beachtet damit die Kriterien der Verdachtsberichterstattung. Die Ausschussmitglieder erkennen schließlich in der

Überschrift keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Es handelt sich um eine tatsächengestützte, emotionale Bewertung der Tat und des Täters, die sich im Rahmen der Meinungsfreiheit bewegt und nicht gegen die Menschenwürde verstößt. (0136/11/1)

**Aktenzeichen:**0136/11/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung